

instara

Bebauungsplan Nr. 4 (16/40) „Sondergebiet Brokser Bio-energie“ Flecken Bruchhausen-Vilsen

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27305-003 / Stand: 18.12.2018)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Bistum Osnabrück
- Samtgemeinde Siedenburg
- LBEG
- Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
- Samtgemeinde Schwaförden (inkl. Mitgliedsgemeinden)
- Wasserversorgungsverband Syker Vorgeest GmbH
- Handwerkskammer Hannover
- Tennet TSO GmbH
- Nowega GmbH
- Pledoc GmbH

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Diepholz

(Stellungnahme vom 21.11.2018)

Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:

FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - UNB

Artenschutzrecht

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nach derzeitigem Erkenntnisstand bei Einhaltung der im Umweltbericht dargestellten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten.

Eingriffsregelung:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht bei der Darstellung des IST-Zustands des Planungsbereiches eine ebenfalls vom Büro INSTARA geplante Kompensationsmaßnahme aus dem Bauvorhaben 63 DH 00645/2018/71 (Bau Gärrestelager) nicht mit berücksichtigt wurde. Es handelt sich dabei um eine Feldgehölzanpflanzung von 70 m x 16 m im südwestlichen Bereich des Flurstücks 16/1, Fl. 38, Gem. Bruchhausen-Vilsen, die im UWB als Acker bewertet wird. Die Ein-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass nebenstehend der nordwestliche Bereich des Plangebietes gemeint ist, da sich hier das benannte Flurstück 16/1, Fl. 38, Gem. Bruchhausen-Vilsen sowie die Kompensationsmaßnahme des Bauvorhabens 63 DH 00645/2018/71 (Bau Gärrestelager) befindet.

Es ist zutreffend, dass im Umweltbericht der nebenstehend benannte Bereich des Flurstückes 16/1, Flur 38, Gemarkung Bruchhausen-Vilsen als

Anregungen und Hinweise

griffs-/Ausgleichsbilanzierung ist entsprechend zu überarbeiten.

Grundsätzlich sind bei der Ausgangszustandsbewertung des Planungsbereiches die vorhandenen Kompensationspflanzungen ausschließlich in ihrer im jeweiligen baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegten Ausdehnung und Wertigkeit anzusetzen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Acker dargestellt und bewertet wurde.

Zeitgleich zur Aufstellung des hier vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ein Bauantragsverfahren durchgeführt, dessen Gegenstand die Errichtung eines Gärrestlager ist, welches auch Teil des durch den Bebauungsplan vorbereiteten Vorhabens (und als solches in den ausgelegten Entwurfsunterlagen auch aufgeführt) ist. Die parallele Bearbeitung entsprang dabei dem Umstand, dass die zu errichtenden Lagerkapazitäten kurzfristig benötigt werden.

Die Tatsache, dass die Genehmigung für einen Teil des Vorhabens parallel zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans bereits erteilt wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde der im Umweltbericht beschriebene Kompensationsbedarf ermittelt und hierbei auf sämtliche durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe abgestellt. Dabei wurden sämtliche zum Zeitpunkt der Aufnahme des Verfahrens vorhandenen Strukturen erfasst und in die Bilanzierung eingestellt – auch betreffend den nebenstehend angesprochenen Teilbereich des Flurstücks 16/1.

Durch die Errichtung des Gärproduktlagers auf Grundlage der Genehmigung wurde der im Umweltbericht bezifferte Eingriff zugelassen und die im Umweltbericht hierfür angeführte Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommen. Die gleiche Kompensation hätte erfolgen müssen, wäre das Gärproduktlager auf Grundlage des in Kraft getretenen vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 4 (16/40) „Sondergebiet Bruchhausen Vilsen“ errichtet worden.

Angesichts dessen ergeben sich für den Umweltbericht keine Änderungen hinsichtlich der Bilanzierung. Eine Umformulierung der Planungsunterlagen ist daher nicht erforderlich.

Der nebenstehenden Anregung wird daher nicht gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorrangigere Ausführungen verwiesen.

Anregungen und Hinweise

Durch den Fachplaner ist somit eine entsprechende Recherche der tatsächlich per Bescheid festgelegten Kompensationsflächengröße und Wertigkeit vorzunehmen und bei der Eingriffsbilanzierung anzusetzen.

Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet. Soweit sich durch die vorherigen, beiden Absätze notwendige Vergrößerungen des bisher beschriebenen Kompensationsumfangs ergeben, wären die vorgeschlagenen, externen Kompensationsmaßnahmen entsprechend zu erweitern. Aufgrund des erfahrungsgemäß hohen Nutzungsdrangs der Landwirtschaft ist aus Sicht der UNB unbedingt die physische Abgrenzung der vorgesehenen, externen Kompensationsmaßnahmen (Gewässerrandstreifen und Waldrand) zur angrenzenden Ackernutzung erforderlich (Eichenspaltpfähle im 10 m Abstand).

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - PLANUNGSAUFSICHT

Es wird erneut empfohlen, dass die Kubatur des Vorhabens im Vorhaben- und Erschließungsplan wesentlich festgelegt wird. Nach hiesiger Ansicht kann derzeit nicht gesichert angenommen werden, ob der Vorhaben- und Erschließungsplan den durch die Rechtsprechung definierten Anforderungen entsprechen kann. Insofern wird auf die einschlägige Entscheidung des BVerwG vom 02.05.2018 (Az. 4 BN 7.18) verwiesen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Wie die vorherigen Ausführungen verdeutlichen, hat eine detaillierte Auseinandersetzung mit den festgelegten Kompensationsflächengrößen stattgefunden. Auch die im Zuge der Genehmigung des neuen Gärrestelagers umgesetzte Kompensationsmaßnahme war bereits in der Bilanzierung des Umweltberichtes enthalten.

Aus den zuvor genannten Gründen ist keine Vergrößerung der Kompensationsflächen notwendig. Die benannte Kompensationsfläche auf dem Flurstück 16/1, die im Zuge der Genehmigung des Gärproduktlagers gegenwärtig schon für eine Kompensation in Anspruch genommen wurde, wurde im Rahmen des Bebauungsplanes ebenfalls als Kompensationsfläche für diese Maßnahme vorgesehen und somit bei der Kompensationsbilanz entsprechend berechnet.

Die Abgrenzung der Kompensationsmaßnahmen mit Eichenspaltpfählen besitzt keine bodenrechtliche Relevanz und kann daher nicht festgesetzt werden. Sie ist vielmehr in der Ausführung zu beachten.

Die nebenstehend benannte Entscheidung des BVerwG vom 02.05.2018 (Az. 4 BN 7.18 - Normenkontrollsache) ist mit dem folgenden Amtlichen Leitsatz überschrieben: „Im Vorhaben- und Erschließungsplan zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss die Kubatur des im Durchführungsvertrag vereinbarten Vorhabens im Wesentlichen festgelegt sein.“ Dies lässt zunächst den Rückschluss zu, dass von diesem Leitsatz auch die vorliegende Planung betroffen sei. Betrachtet man jedoch das zu dieser Entscheidung gehörige Urteil des Oberverwaltungsgerichtes, gegen das die Beschwerde eingelegt wurde und die benannte Entscheidung des BVerwG erging, wird deutlich, dass der dort verhandelte Planungsfall nicht mit der vorliegenden Planung zu vergleichen ist bzw. der vorliegende Plan alle in dem Urteil geforderten Maßgaben zur „wesentlichen Festlegung“ der Kubatur einhält.

Dem zum nebenstehenden Fall gehörige Urteil des OVG Nordrhein Westfalen vom 15.11.2017 (Az: 7 D 55/16.NE) kann folgender Tatbestand entnommen werden:

„Daran mangelt es vorliegend. Die Ausdehnung der durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassenen Gebäude in der Höhe mag zwar noch hinreichend durch die Geschossflächenzahl festgelegt sein, obgleich die Festsetzungen zur Höhe über Normalnull lediglich Maximalwerte enthalten. Unzureichend bestimmt ist aber jedenfalls die Ausdehnung der Gebäude in der Fläche. Der Bebauungsplan und der diesem Plan in einer Urkunde zusammengefasste Vorhaben- und Erschließungsplan setzen im Wesentlichen lediglich Baugrenzen (vgl. § 23 Abs. 3 BauNVO) fest, ohne Kubatur hinsichtlich der überbaubaren Fläche in den wesentlichen Punkten anderweitig zu bestimmen. In den so festgesetzten Baufenstern sind deshalb Vorhaben wesentlich verschiedener Kubaturen zulässig.“

Im vorliegenden Planungsfall ist im Vorhaben- und Erschließungsplan, welcher Bestandteil der Planzeichnung ist, die Grundfläche für das Gärestlager und den dazugehörigen Abtankplatz, ebenso wie das angedachte optionale Fahrsilo präzise durch die rot eingetragenen Umrisse ersichtlich und gleichsam vergeben. Es werden nicht, wie in dem zuvor angeführten Planfall, nur Baugrenzen festgesetzt innerhalb derer eine Errichtung von Gebäuden verschiedenster Kubaturen stattfinden könnte.

Angesichts dessen ist die nebenstehende Entscheidung des BVerG bzw. angesichts des Sachverhaltes (siehe benannten Tatbestand des benannten Urteiles des OVG), der dieser Entscheidung zu Grunde liegt, keine Übertragbarkeit auf das vorliegende Planverfahren möglich. Denn im Rahmen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind sowohl Angaben zur Höhe als auch zur Flächenabgrenzung bzw. Flächeninanspruchnahme der neu zu errichtenden Gebäude enthalten.

Die Festsetzung eines Minimalwertes in der Höhe ist entbehrlich, da die Vorhaben, sofern sie eine geringere Höhe haben als die Maximalhöhe, das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen. Direkte Nachbarn, die eine andere Kubatur beeinträchtigen könnten, sind nicht vorhanden bzw. stehen mit dem Vorhabenträger im Verbund.

Die Kubatur der Gebäude wird im vorliegenden Planungsfall durch die maximal zulässige Gebäudehöhe sowie die im Vorhaben- und Erschließungsplan konkret definierte Grundfläche (rot eingetragene Umrisse) hinreichend bestimmt.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.2 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg Weser

(Stellungnahme vom 21.11.2018)

Die vom Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen beschlossene öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.

Die Straßenbauverwaltung hat zu der Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.08.2018, Az.: 2111-2141/21102-L 202, Stellung bezogen und der Aufstellung des Bebauungsplanes unter Bedingungen/Hinweisen zugestimmt.

Ergänzung Instara: Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg Weser vom 01.08.2018

Das o. g. Bebauungsplangebiet liegt rd. 600 m nordwestlich der Landesstraße 202 Bruchhausen-Vilsen - Martfeld.

Die äußere verkehrliche Erschließung des ausgewiesenen Sondergebietes „Bioenergie“ erfolgt über den vorhandene Wirtschaftsweg „Am Kanal“, welcher im Abschnitt 115 bei Station 2476 Anschluss an die Landesstraße 202 besitzt.

Der vorgenannte Wirtschaftswegeanschluss ist im Einmündungsbereich der Landesstraße 202 zurzeit nicht verkehrsgerecht ausgebaut und lediglich in Schotterbauweise befestigt, wobei der Schotter auf die Fahrbahn der Landesstraße 202 gefahren wird, was die Sicherheit auf der Landesstraße erheblich beeinträchtigt.

Zur Gewährleistung sicherer Verkehrsabläufe wird für den Einmündungsbereich Wirtschaftsweg „Am Kanal“ / Landesstraße 202 ein Ausbau in mind. 5,50 m Breite auf mind. 50,00 m Länge mit entsprechenden Eckausrundungen als dreiteilige Kreisbogenfolge gemäß beigefügtem Musterblatt „Einmündung einer Erschließungsstraße“ der Nieders.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan stellt insofern durchaus auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung auf ein angemessen präzise definiertes Vorhaben ab.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme aus dem Scoping-Verfahren nebst Abwägungsvorschlägen lautete wie folgt:

Ergänzung Instara: Abwägung zur Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg Weser vom 01.08.2018

Die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt.

Die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr den Einmündungsbereich der Landesstraße 202 als nicht verkehrsgerecht ausgebaut beurteilt (lediglich in Schotterbauweise) und der Schottereintrag die Sicherheit der Landesstraße erheblich beeinträchtigt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erforderlich.

Zur Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen ist für die Einmündung im Abschnitt 115 bei Station 2476 der Landesstraße 202 eine Vereinbarung zwischen dem Flecken Bruchhausen-Vilsen als Baulastträger des Wirtschaftsweges und dem Geschäftsbereich Nienburg der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Baulastträger der Landesstraße 202 vor Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes abzuschließen.

Als Anlage wird Ihnen der Vereinbarungsentwurf für das Bauvorhaben in 2-facher Ausfertigung zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um rechtsverbindliche Unterzeichnung sowie Rückgabe an den Geschäftsbereich Nienburg übersandt.

Nach Gegenzeichnung erhalten Sie die 2. Ausfertigung der Vereinbarung für Ihre Akten zurück.

Die vorgenannte Stellungnahme des Geschäftsbereiches Nienburg besitzt für den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan weiterhin Gültigkeit.

Auf den erforderlichen Abschluss der, mit Schreiben vom 01.08.2018 übersandten Vereinbarung für den Ausbau der Einmündung Wirtschaftsweg „Am Kanal“ / Landesstraße 202 im Abschnitt 115 bei Station 2476 zwischen dem Flecken Bruchhausen-Vilsen und dem Geschäftsbereich Nienburg, wird in diesem Zusammenhang nochmals aufmerksam gemacht.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Damit ein entsprechender Ausbau des Einmündungsbereiches nach den zuvor nebenstehend angeführten Anforderungen erfolgen kann, wird ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Flecken Bruchhausen-Vilsen sowie der Landesbehörde stattfinden. In diesem Gespräch sollen alle Einzelheiten geklärt werden. Der Vorhabenträger wird die Kosten des Ausbaus übernehmen. Entsprechende Ausführungen werden in den Durchführungsvertrag übernommen.

Den nebenstehenden Anregungen zum Ausbau des Einmündungsbereiches wird demnach gefolgt.

Entsprechende Ausführungen werden in die Kap. 8.3 der Begründung aufgenommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie vorstehend angeführt, wird eine Unterzeichnung seitens des Flecken zur Herstellung des Einmündungsbereiches, wie durch die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gefordert, erfolgen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 01.08.2018 ihre Gültigkeit behält. Die Entscheidungsvorschläge werden beibehalten.

Bereits am 07.09.2018 hat ein gemeinsamer Ortstermin zwischen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg Weser sowie dem Vorhabenträger stattgefunden. Bei diesem gemeinsamen Gesprächstermin wurde sich einvernehmlich zwischen den anwesenden Parteien darauf verständigt, dass eine Asphaltierung des Wirtschaftsweges „Am Kanal“ im Einmündungsbereich der Landesstraße 202 auf einem Abschnitt von 50 m erfolgen muss. Weiterhin wurde festgehalten, dass ein Poller errichtet wird, der zum Schutz des vorhandenen Brückenkopfes dienen soll.

Die abgestimmten Maßnahmen sollen im Zuge des zeitnah stattfindenden Ausbaus der L 202 umgesetzt werden. Die Kosten dieser Maßnahmen

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.3 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 19.11.2018)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplan mit unseren TK-Anlagen ist beigelegt. Wir gehen aber davon aus, dass die Telekommunikationslinien von der Baumaßnahme nicht betroffen werden.

Sollten Änderungen an unseren Telekommunikationsanlagen notwendig werden, sind der Telekom Deutschland GmbH die durch Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Veranlasserprinzip zu erstatten.

werden zunächst durch den Flecken getragen, der jedoch eine Rückerstattung dieser Kosten durch den Vorhabenträger enthält. Eine entsprechende Regelung ist Bestandteil des Durchführungsvertrages bzw. in diesem ist geregelt, dass der Vorhabenträger die durch den Bebauungsplan anfallenden Erschließungskosten zu tragen hat.

Somit wurde den nebenstehenden Anregungen bereits entsprochen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

In dem der Stellungnahme beigelegten Übersichtsplan zum Leitungsweg wird ersichtlich, dass eine Leitung der Telekom Technik GmbH von Osten nach Nordosten durch das Plangebiet, im Bereich der bereits bestehenden Fahrsilofläche verläuft. Ein weiterer Teilbereich der vorhandenen Leitung wird durch eine Fläche zum Anpflanzen durch den vorliegenden Bebauungsplan überplant.

Um einen Fortbestand dieser Anlagen gewährleisten zu können, wird der Vorhabenträger vor der Bepflanzung der Flächen zum Anpflanzen eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik vornehmen, um eine Beeinträchtigung der vorhandenen Versorgungsleitungen ausschließen zu können.

Eine weitere Versiegelung im Bereich der Leitungstrasse ist derzeit nicht geplant.

Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html. Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Siehe oben. Siehe oben. Siehe oben. Seitens des Flecken sind keine Änderungen an der vorliegenden Planung vorgesehen oder weitere, reguläre Beteiligungsschritte im Rahmen des Planverfahrens notwendig. Sollten sich dennoch Änderungen der Planung ergeben, so wird die Deutsche Telekom Netz GmbH erneut beteiligt werden.
1.4 Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 20.11.2018) Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.10.2018. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Einwände geltend macht und sich darüber hinaus keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH im Plangebiet befinden.
1.5 Avacon Netz GmbH – Region West (Stellungnahme vom 07.11.2018) Vielen Dank für die Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 (16/40) des Flecken Bruchhausen-Vilsen. Unsere Stellungnahme vom 18. Juli 2018 behält weiterhin ihre Gültig-	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme aus dem Scoping-Verfahren nebst Abwägungsvorschlägen lautete wie folgt:

Anregungen und Hinweise

keit. Bei Einhaltung der dort aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken.

Ergänzung Instara: Stellungnahme der Avacon Netz GmbH – Region West vom 18.07.2018.

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/40) in Bruchhausen-Vilsen befinden sich im Leitungsschutzbereich unserer Fernmeldeleitungen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anhang:

Für die im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Ergänzung Instara: Abwägung zur Stellungnahme der Avacon Netz GmbH – Region West vom 18.07.2018.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/40) im Leitungsschutzbereich der Avacon Netz GmbH befindet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wenn die im Anhang aufgeführten Hinweise bedacht werden.

Es sind keine Änderungen der vorliegenden Planung vorgesehen, dennoch wird die Avacon Netz GmbH im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt werden.

Dem in der Anlage befindlichen Übersichtsplan der Avacon kann die Lage der Fernmeldeleitung entnommen werden. In dieser Karte wird ersichtlich, dass sich die Leitung entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze sowie innerhalb der Straße Am Kanal befindet. Die Fernmeldeleitung verläuft bis zur Mitte des östlichen Geltungsbereichsrandes. Die Fernmeldeleitung verläuft somit nicht im Bereich der im vorliegenden Bebauungsplan im Nordosten festgesetzten Fläche zum Anpflanzen.

Die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche in der Planzeichnung wird gestrichen, da die Erschließung der Anlage über die östlich des Geltungsbereiches befindlichen Flurstücke 1, 16/4, 16/6 und 16/8 erfolgt und keine Erschließung des Geltungsbereiches über die Straße Am Kanal stattfindet. Zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung werden entsprechende Ausführungen in den Durchführungsvertrag aufgenommen, der zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde geschlossen wird. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden entsprechend dieses Sachverhaltes angepasst.

Entlang des östlichen Geltungsbereiches sind derzeit keine Maßnahmen geplant, die zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Fernmeldeleitungen führen könnten.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Ferner dürfen im Schutzbereich unserer Kabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Falls unsere Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Die Lage der Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan der Sparte Fernmelde.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Sollten bauliche Maßnahmen im Bereich der Fernmeldeleitungen dennoch erfolgen, so sind die nebenstehenden Ausführungen zu bedenken und es wird eine Abstimmung seitens des Vorhabenträgers mit der Avacon Netz GmbH erfolgen.

Siehe oben.

Siehe oben.

Siehe oben.

Siehe oben.

Siehe oben.

Siehe oben.

Die zuvor genannten Entscheidungsvorschläge werden beibehalten.

Seitens des Flecken sind keine Änderungen an der vorliegenden Planung vorgesehen oder weitere, reguläre Beteiligungsschritte im Rahmen des Planverfahrens notwendig.

Sollten sich dennoch Änderungen der Planung ergeben, so wird die Avacon Netz GmbH-Region West erneut beteiligt werden.

1.6 LGLN – Regionaldirektion Hameln – Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst

(Stellungnahme vom 15.11.2018)

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezer-nat 5- Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Be-lange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrener-forschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnah-men der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Er-kundung sein, bei der alliierte Kriegluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luft-bildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Nieder-sächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 19 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Er-teilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige An-tragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingun-gen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigungluftbildaewertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen->

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinweis Instara: Im Rahmen der nebenstehenden Stellungnahme wird ei-ne Luftbildauswertung für das Plangebiet empfohlen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden für Maßnahmen der Gefahrenerfor-schung zuständig sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erging seitens LGLN die inhaltlich gleiche Stellungnahme, wie die jetzt vorliegende. Hierzu wurde dargelegt, dass der Vorhabenträger eine Luftbildauswertung beauftragen wird.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
<u>163427.html</u> Anlage: Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung <u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Luftbildauswertung durchzuführen ist. Eine solche Luftbildauswertung wird durch den Vorhabenträger veranlasst werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht. Die empfohlene Luftbildauswertung wird erfolgen.
1.7 Avacon Netz GmbH – DMMY (Stellungnahme vom 30.10.2018) Gerne beantworten wir Ihre Anfrage. Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18.10.2018 können wir Ihnen mitteilen, dass wir keine weiteren Anregungen zu unserem Schreiben vom 12.07.2018 vorzubringen haben. <i>Ergänzung Instara: Stellungnahme der Avacon Netz GmbH – DMMY vom 30.10.2018)</i> Gerne beantworten wir Ihre Anfrage. Bezugnehmend auf Ihre Schreiben vom 29.06.2018 geben wir zu dem oben genannten Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich unsere Zustimmung.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme aus dem Scoping-Verfahren nebst Abwägungsvorschlägen lautete wie folgt: <i>Ergänzung Instara: Die Abwägung zur Stellungnahme der Avacon Netz GmbH – DMMY vom 30.10.2018)</i> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Avacon Netz GmbH grundsätzlich ihre Zustimmung zum vorliegenden Planverfahren ausspricht.

Anregungen und Hinweise

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen. Wir bitten Sie, diese zum Schutz zu beachten und genügend Raum für einen evtl. Ausbau einzuplanen. Bitte beachten Sie hierzu unsere Leitungsschutzanweisung.

Ein geplanter Ausbau der Biogasanlage und damit einhergehend eine Erhöhung der Einspeiseleistung ist rechtzeitig bei uns anzumelden.

Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung beziehen Sie für Ihre Planungen über das Portal unserer Leitungsauskunft, www.planauskunftportal.de, oder über die E-Mail: leitungsauskunft@avacon.de.

Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.

Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung baulicher Maßnahmen, werden die Leitungsschutzanweisungen Beachtung finden, damit eine Beeinträchtigung der vorhandenen Leitungen ausgeschlossen werden kann.

Der nebenstehenden Anregung folgend wird vor dem geplanten Ausbau der Biogasanlage eine Benachrichtigung der Avacon Netz GmbH erfolgen.

Unter der nebenstehenden E-Mail-Adresse wurden weitere Bestandspläne angefordert. Aus diesen Plänen wird ersichtlich, dass im Bereich des im Geltungsbereich verlaufenden Fernmeldekabels der Avacon Netz GmbH (siehe Stellungnahme 1.11) also entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze und in der Straße Am Kanal, die im Rahmen des Entwurfes nicht mehr als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird, eine Mittelspannungsleitung der Avacon Netz GmbH verläuft.

Weiterhin befindet sich eine Niederspannungsleitung der Avacon Netz GmbH innerhalb des Plangebietes. Diese Leitung verläuft ähnlich wie die Trasse der Deutschen Telekom GmbH von Osten nach Nordwesten durch den Geltungsbereich unter der bestehenden Fahrsiloplatte entlang in den Bereich des Plangebietes, der durch den vorliegenden Bebauungsplan als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt wird.

Um einen Fortbestand dieser Anlagen gewährleisten zu können, wird der Vorhabenträger vor der Bepflanzung der Flächen zum Anpflanzen eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik vornehmen, um eine Beeinträchtigung der vorhandenen Versorgungsleitungen ausschließen zu können.

Eine weitere Versiegelung im Bereich der Leitungstrasse ist derzeit nicht geplant.

Eine nebenstehend benannte Stellungnahme ist mit Datum vom 18.07.2018 eingetroffen.

Die nebenstehenden Aussagen betreffen die nachgeordnete Planungsebene und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung für Ihre Planungen beziehen Sie über das Portal unserer Leitungsauskunft, www.planauskunftsportal.de oder über die Email: leitungsauskunft@avacon.de.

Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren.
Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

1.8 EWE Netz GmbH

(Stellungnahme vom 24.10.2018)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Im Zuge des Planverfahrens wird eine weitere Beteiligung der Avacon Netz GmbH erfolgen.

Die vorstehend benannten Entscheidungsvorschläge werden beibehalten.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene.

Seitens des Flecken sind keine Änderungen an der vorliegenden Planung vorgesehen oder weitere, reguläre Beteiligungsschritte im Rahmen des Planverfahrens notwendig.

Sollten sich dennoch Änderungen der Planung ergeben, so wird die Deutsche Avacon DMMY erneut beteiligt werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches Versorgungsanlagen der EWE Netz GmbH befinden.

Unter der Adresse https://www.ewe-gis-power.de/BauAuskunftService/custom/portal_choice.jsp können Informationen zu den im Plangebiet verlaufenden Versorgungsleitungen eingeholt werden. Unter diesem Link wird ersichtlich, dass von Osten nach Nordwesten eine Gasleitung in dem Bereich verläuft, in dem ebenfalls die Telekommunikationsanlage der Deutschen Telekom Technik GmbH vorhanden ist. Somit befindet sich die Gasleitung zum Teil unterhalb der bereits vorhandenen Fahrsilofläche und wird in einem Teilbereich durch den vorliegenden Bebauungsplan von einer Fläche zum Anpflanzen überplant.

Es sind keine zusätzlichen Versiegelungen im Bereich der Leitungstrasse geplant.

Anregungen und Hinweise

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können- damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Diese Trassenverläufe stehen der Planung über den Bestand hinaus nicht entgegen. Es sind keine Konflikte zu erwarten.

Den Verlauf der o.a. Leitung gilt es im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Betrieb der Anlagen durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werden darf. Die Ausführungen beziehen sich jedoch auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und vom Vorhabenträger beachtet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der EWE Netz GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Für die vorliegende Planung sind keine weiteren regulären Beteiligungsschritte durchzuführen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Link ist nicht mehr aktuell. Unter diesem sind keine Planunterlagen ersichtlich. Die Trassenverläufe konnten jedoch unter dem obenstehenden Link eingesehen werden.

Anregungen und Hinweise

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

Im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/40) „Sondergebiet Brokser Bioenergie“ wurden keine Anregungen oder Hinweise seitens der Bürger vorgebracht.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bürger keine Hinweise oder Anregungen zur vorliegenden Planung ergangen sind.

Ausgearbeitet: Bremen, den 18.12.2018

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen